

ZH_OBERGERICHT LB170016 vom 9. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB170016

FR: ZH_OBERGERICHT LB170016 du 9 juillet 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LB170016 del 9 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Abteilung, vom 25. September 2015 samt jener Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig.

E. 2

Für die Kostenfolgen des Berufungsverfahrens ist von Folgendem auszugehen: Die Kammer hat mit dem Berufungsurteil vom 12. September 2016 (LB150067) einen vollständig begründeten Entscheid mit entsprechendem Aufwand gefällt und dafür eine Entscheidegebühr von Fr. 160'000.– festgesetzt. Weil der Rückzug erst im Nachhinein erfolgt ist, kommt eine Reduktion i.S.v. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 GebV OG nicht in Frage. Der seit der Rückweisung durch das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren angefallene Aufwand rechtfertigt angesichts der gesamten Umstände des Falles keine Erhöhung der ursprünglichen Entscheidegebühr, welche damit bei Fr. 160'000.– bleibt.

E. 3

Was die Parteientschädigung anbelangt, hatte die Beklagte im Rahmen des ersten Berufungsverfahrens keinen Aufwand. Im vorliegenden zweiten Berufungsverfahren erstattete sie eine Berufungsantwort sowie eine Anschlussberufungsbegründung (act. 260). Bei der Berufungsantwort konnte sie von der unüblichen Ausgangslage profitieren, dass bereits ein begründeter Berufungsentscheid vorlag, der ihren Standpunkt stützte. Dazu kommt, dass das Bundesgericht im Urteil vom 14. März 2017 (BGer 4A_595/2016; 4A_599/2016; act. 246) in einer summarischen Beurteilung des Entscheides der Kammer vom 12. September 2016 durchblicken liess, dass es am vorgelegten Berufungsurteil nichts zu beanstanden gebe. Der sich für die Berufungsantwort zu rechtfertigende Aufwand - 3 - musste sich angesichts dieser Vorgaben in Grenzen halten, was bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 2 AnwGebV). Die Entschädigung im Berufungsverfahren ist weiter gemäss § 13 Abs. 2 AnwGebV zu reduzieren. Unter Würdigung aller Umstände ist die Beklagte für das Berufungsverfahren mit Fr. 35'000.– zuzüglich 7.7 % MWSt zu entschädigen. Was den Aufwand der Beklagten für die Begründung der Anschlussberufung anbelangt, ist dieser nicht zusätzlich zu entschädigen. Nach dem Mechanismus der Anschlussberufung fällt diese dahin, wenn die Berufung zurückgezogen wird. Wer Anschlussberufung erhebt, nimmt dieses Risiko in Kauf (vgl. z.B. Benedikt Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, Rz 1430, Rz 1480) – wer dieses Risiko nicht eingehen will, muss eine eigenständige Berufung erheben, die dann unabhängig vom Verhalten der Gegenpartei zur Beurteilung gelangt. Kann die Anschlussberufung nicht mehr beurteilt werden, wird der dafür geleistete Aufwand obsolet, so dass dafür auch keine Entschädigung zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.